

Umsetzung des Lärmaktionsplanes

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern: Stand 01.11.2024

1. Hintergrund:

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 07.10.2024 den Lärmaktionsplan Stufe IV beschlossen.

Eine Maßnahme des Lärmaktionsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Förderprogramms für Schallschutzfenster/schallgedämmte Lüfter in den Lärmschwerpunkten soweit die Auslösewerte von 65 dB (A) Lden und 55 dB (A) Lnight überschritten sind.

2. Antragsberechtigung:

2.1. Antragsberechtigt sind, sofern die Auslösewerte von 65 dB (A) Lden und 55 dB (A) Lnight überschritten sind, die Eigentümer und Mieter von Gebäuden an folgenden Straßen:

Böckinger Straße, Großgartacher Straße, Haller Straße, Horkheimer Straße, Jägerhausstraße, Karlsruher Straße, Kolpingstraße, Leintalstraße, Neckarsulmer Straße, Neckartalstraße, Oststraße, Paul-Göbel-Straße, Paulinenstraße, Saarbrückener Straße, Schlossstraße, Speyerer Straße, Sontheimer Straße, Südstraße, Theodor-Heuss-Straße, Weinsberger Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Wilhelmstraße, Wollhausstraße und Würzburger Straße.

Im Einzelnen ergeben sich die zuschussfähigen Gebäude aus der Lärmkartierung bzw. den Detailuntersuchungen der Firma schall.tech.

2.2. Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen sowie Mieter-/innen, wenn sie eine Einverständniserklärung des Vermieters/der Vermieterin beilegen.

3. Fördervoraussetzungen:

- 3.1. Es werden nur Wohnungen/Häuser gefördert, die spätestens zum 01.04.1974 bezugsfertig waren. Zum 01.04.1974 trat das Bundesimmissionsschutzgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt waren Bauherren verpflichtet, beim Bauen Maßnahmen gegen Immissionen zu treffen.
- 3.2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die Maßnahme aus anderen Förderprogrammen öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden.
- 3.3. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind.

4. Förderungsleistung:

4.1. Die Stadt gewährt nach dieser Richtlinie Zuschüsse.

4.2. Die Anträge sind an die Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Frankfurter Straße 73, 74072 Heilbronn zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

- Lageplan oder Ansichtspläne des Hauses oder Fotos der Gebäudefassaden mit den förderfähigen Fenster, Türen
- Grundrisszeichnungen, auf denen die für die Förderung beantragten Fenster gekennzeichnet sind
- verbindlicher Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit Prüfzeugnis der einzubauenden Fenster oder Festlegung auf Schallschutzklasse 4 (mindestens 41 Dezibel Schallminderung)
- geg. falls Einverständniserklärung des Vermieters

4.3. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, wird nach dem Eingangsdatum der Anträge zugeteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem sämtliche Unterlagen der Bewilligungsstelle vorliegen.

5. Förderungsumfang:

5.1. Gefördert wird der Einbau lärmdämmender Fenster und schallgedämmter Lüfter, sowie Türen von Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Wohnküchen) an Fassaden, die den unter 2.1. genannten Straßen zugewandt sind. Gefördert werden auch seitlich liegende Fenster und Türen, soweit sie zu einem Raum gehören, dessen Fassaden den förderfähigen Straßen zugewandt sind.

5.2. Gefördert werden 50% der förderfähigen Kosten für Fenster, Türen, Rollläden und schallgedämmte Lüfter bis zur Obergrenze von 3000,- Euro pro Wohneinheit.

5.3. Anfallende Montage- und Nebenarbeiten (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten) sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.

5.4. Der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Türen wird nur in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumen gefördert. Nicht zu den schutzwürdigen Räumen gehören Bäder, Toiletten, Treppenhäuser sowie gewerblich genutzte Räume. Zusätzlich wird im Schlafräumen der Einbau schallgedämmter Lüftungsanlagen gefördert.

5.5. Die Rechnung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung vorzulegen. So lange werden die Mittel bereit gehalten.

5.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung mit Zahlungsnachweis.(z.B. Kontoauszug).

6. Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben sind die gezahlten Zuschüsse an die Stadt zurückzuzahlen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5% zu verzinsen.

7. Inkrafttreten:

Diese Änderung der Richtlinie tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Im Auftrag

Gesehen:

Volker Schoch
Stellvertretender Amtsleiter

Patrik Henschel
Amtsleiter

Andreas Ringle
Bürgermeister

